

I. Monatliche Pflegepauschale

Bei Eintritt einer Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 4 oder höher wird folgende monatliche Pflegepauschale zur Auszahlung gebracht:

| | | |
|----------------------|-----|----------|
| Pflegestufe 4: | EUR | 611,00 |
| Pflegestufe 5: | EUR | 979,00 |
| Pflegestufe 6: | EUR | 1.589,00 |
| Pflegestufe 7: | EUR | 2.445,00 |

II. PflegeAssistance

Bei Eintritt einer Pflegebedürftigkeit können nachfolgende

Assistanceleistungen (Information, Beratung, Koordination und Organisation) im Zusammenhang mit Pflege in Anspruch genommen werden.

Darunter fallen beispielsweise folgende Bereiche:

- telefonische Beauskunftung zum gesetzlichen Pflegegeld
- Bekanntgabe von ambulanten Pflegediensten und stationären Pflegeeinrichtungen
- telefonische und/oder persönliche Hilfestellung (z.B. unverbindliche Feststellung vorort, ob Pflegebedürftigkeit vorliegt und Anspruch auf das gesetzliche Pflegegeld besteht)
- Vermittlung von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen (ohne Garantie auf Erhalt eines Pflegeplatzes)

A. Ergänzende Versicherungsbedingungen**1. Wartezeiten**

Die allgemeine Wartezeit entfällt.

2. Monatliche Pflegepauschale (Punkt I)

2.1. In Erweiterung des Punkt 1.1. Allgemeine Versicherungsbedingungen gilt als Versicherungsfall die Pflegebedürftigkeit der versicherten Person.

2.2. Basis für die Auszahlung der monatlichen Pflegepauschale ist der Nachweis und die Stufe des staatlichen Pflegegeldes gemäß dem österreichischen Pflegegeldgesetz. Dieser Nachweis ist UNIQA unverzüglich vorzulegen.

2.3. Der Leistungsanspruch auf die monatliche Pflegepauschale beginnt mit dem darauffolgenden Monat, ab dem der Nachweis bei UNIQA eingelangt ist.

2.4. Die Auszahlung der Pflegepauschale erfolgt monatlich im vorhinein.

2.5. Im Falle einer Änderung der Pflegestufe (Erhöhung oder Rückstufung) gelten die Bestimmungen der Punkte 2.1. bis 2.4. sinngemäß.

2.6. Sobald die Anspruchsvoraussetzungen für ein gesetzliches Pflegegeld der Pflegestufe 4 oder höher nicht mehr gegeben sind, hat unverzüglich eine Meldung an UNIQA unter Angabe des Änderungszeitpunktes zu erfolgen.

2.7. UNIQA kann unabhängig von den vorgenannten Punkten jederzeit die Vorlage des Nachweises hinsichtlich des Anspruches auf das staatliche Pflegegeld und der Pflegestufe einfordern.

2.8. Bei Wegfall oder grundlegender Änderung des gesetzlichen Pflegegeldes erfolgt die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit und die Festlegung der Pflegestufe durch UNIQA. Basis hiezu sind die zuvor zuletzt in Kraft gewesenen Einstufungskriterien des gesetzlichen Pflegegeldes bzw. der dort in den Stufen 4 bis 7 in Stunden pro Monat festgelegte Pflegebedarf.

3. Umstellung von Kinder- auf Erwachsenenprämie

Hat ein versichertes Kind das 18. Lebensjahr vollendet, so sind wir berechtigt, die Prämie auf denjenigen Betrag anzuheben, den der betreffende Tarif für Versicherte vorsieht, die mit diesem Alter in die Versicherung eintreten (siehe dazu Punkt B 3. Änderungen der Prämie oder des Versicherungsschutzes).

B. Änderungen der Prämie oder des Versicherungsschutzes

1. Wir sind berechtigt, die Prämie oder den Versicherungsschutz nach Vertragsabschluss einseitig zu ändern. Maßgebende Umstände für Änderungen der Prämie oder des Versicherungsschutzes sind die Veränderungen folgender Faktoren:

1.1. des von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" (Statistik Austria) veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI) 2015,

1.2. der durchschnittlichen Lebenserwartung,

1.3. der Häufigkeit der Inanspruchnahme von Leistungen nach Art der vertraglich vorgesehenen und deren Aufwendigkeit, bezogen auf die zu diesem Tarif Versicherten,

1.4. des Verhältnisses zwischen den vertraglich vereinbarten Leistungen und den entsprechenden Kostenersätzen der gesetzlichen Sozialversicherungen,

1.5. der durch Gesetz, Verordnung, sonstigen behördlichen Akt oder durch Vertrag zwischen dem Versicherer und im Versicherungsvertrag bezeichneten Einrichtungen des Gesundheitswesens festgesetzten Entgelte für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und

1.6. des Gesundheitswesens und der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

1.7. für Gruppenversicherungen zusätzlich zu den in 1.1 bis 1.6 genannten Umständen: auch eine Änderung der in 1.2 und 1.3 genannten Umstände bloß bei den zu dieser Gruppe gehörenden Versicherten, auch infolge einer Änderung des Durchschnittalters der Gruppe.

2. Die Erklärung der Änderung der Prämie oder des Versicherungsschutzes gemäß Punkt 1 wirkt erst ab dem der Absendung folgenden Monatsersten. Wenn wir die Prämie nach Punkt 1 erhöhen, werden wir dem Versicherungsnehmer (in der Gruppenversicherung dem Hauptversicherten) auf dessen Verlangen die Fortsetzung des Vertrages mit höchstens gleichbleibender Prämie und angemessen geänderten Leistungen anbieten.

3. Hat ein versichertes Kind das 18. Lebensjahr vollendet, so sind wir berechtigt, die Prämie auf denjenigen Betrag anzuheben, den der betreffende Tarif für Versicherte vorsieht, die mit diesem Alter in die Versicherung eintreten. Von einer solchen Prämienanhebung werden wir den Versicherungsnehmer (in der Gruppenversicherung den Hauptversicherten) mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Anhebung unter Bekanntgabe der angehobenen Prämie verständigen und ihm die Möglichkeit einräumen, den

Versicherungsvertrag vom Zeitpunkt des Erhalts der Verständigung binnen vier Wochen zu kündigen, ohne dass die Prämienanhebung wirksam wird. In der Gruppenversicherung können wir mit dem Versicherungsnehmer ein anderes für die Prämienanhebung maßgebliches Lebensalter vereinbaren, wobei dieses Lebensalter aber nicht über 20 Jahren liegen darf.

4. Erklärungen der Änderung der Prämie oder des Versicherungsschutzes gemäß Punkt 1 erfolgen vier Mal jährlich zu folgenden Stichtagen: 1. Februar, 1. März, 1. Mai und 1. August. Die Anpassung in der Gruppenversicherung kann durch Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer von den oben genannten Zeitpunkten abweichen.

5. Veröffentlicht die Statistik Austria den in Punkt 1.1 vereinbarten Index nicht mehr, so tritt an seine Stelle jener Index, den die Statistik Austria als seinen Nachfolgeindex bezeichnet; in Ermangelung eines solchen Nachfolgeindex jener von der Statistik Austria oder ihrer Nachfolgeorganisation veröffentlichte Index, der dem Index laut Punkt 1.1 am nächsten kommt.

6. Die Anpassung der Prämien kann dazu führen, dass diese während der Vertragslaufzeit erheblich ansteigen.

C. Sonstige Hinweise

Für die Inanspruchnahme der PflegeAssistance rufen Sie bitte folgende Telefonnummer an: +43 (0) 50677-670.